

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. August 2004  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 52-1.7.2-122/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.2-3210

**Antragsteller:**

Willi Skoberne  
Albert-Einstein-Ring 20  
64342 Seeheim-Jugenheim

**Zulassungsgegenstand:**

System-Abgasleitung  
T120 H1 O W 2 L30 C00

**Geltungsdauer bis:**

24. August 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-1685 vom 26. Juni 2000.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T120 H1 O W 2 L30 C00.

Die System-Abgasleitung besteht im Wesentlichen aus der hinterlüfteten abgasführenden Innenschale aus Polypropylen sowie den Außenschalenformstücken aus Schaumkeramik.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen in Gebäuden bis 12 m nach DIN 18 160-1:2001-12 bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt System-Abgasleitung

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die System-Abgasleitung besteht aus der Innenschale aus Polypropylen sowie den Außenschalenformstücken aus Schaumkeramik. Die Gasdurchlässigkeit der System-Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 200 Pa und 5000 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, den Wert von  $50 \text{ l}/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$ , bezogen auf die innere Oberfläche, nicht überschreiten.

##### 2.1.1 Deckenanschlusselement

Das Deckenanschlusselement entsprechend den Angaben der Anlagen 5 und 6 besteht aus 0,6 mm dickem verzinktem Stahlblech oder aus 1,0 mm dickem Aluminium und stellt die Außenwandung der Abgasleitung im Aufstellraum dar.

##### 2.1.2 Deckendurchführung

Zur Herstellung der Deckendurchführung wird eine Hülse aus 0,6 mm dicken verzinktem Stahlblech, in Verbindung mit einer 20 mm dicken Mineralfaserdämmschale entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1999 verwandt.

##### 2.1.3 Schachtelement (Außenschale)

Für die Außenschale sind Schachtelemente entsprechend den Angaben der Anlagen 2, 3 und 4 zu verwenden. Der Teil der Außenschale bis zum Dachgeschoss besteht aus einem rechteckigen Schacht aus Schaumkeramik. Im Bereich der Dachdurchführung kann die Außenschale aus einem Mündungselement aus Schaumkeramik mit einem Innendurchmesser von 130 mm bestehen. Die Gasdurchlässigkeit der Formstücke für die Außenwandung darf bei einem Überdruck von 100 Pa im Innern  $0,003 \text{ m}^3/\text{sec}$ . (Luftvolumenstrom bei  $20 \text{ }^\circ\text{C}$ ) und je  $\text{m}^2$  innerer Formstück-Oberfläche nicht überschreiten. Für die Prüfung der Gasdurchlässigkeit gilt DIN 18 150-2 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 3.5.

Die Zusammensetzung der Schaumkeramik muss der beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Spezifikation entsprechen. Die Klebeverbindungen der einzelnen Schaumkeramikformstücke müssen mit SKOBIFIX-Spezialkleber nach DIN 1053-1 erfolgen. Die gesamte Außenschale wird auf die untere Geschossdecke aufgesetzt und verschraubt.

Im Dachbereich kann die Außenschale aus einem Abschlusselement aus Schaumkeramik mit einem Innendurchmesser von 160 mm und einem Außenmaß von 230 mm x 230 mm bestehen.

#### 2.1.4 Verbindungsrippel

Die Verbindungsrippel bestehen aus Stahlblech mit einer Blechdicke von mindestens 0,6 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 2, 3 und 4 entsprechen.

#### 2.1.5 Anschlusselement

Das Anschlusselement besteht aus Stahlblech mit einer Blechdicke von mindestens 0,6 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen.

#### 2.1.6 Dachdurchführung (Mündung)

Der Aufsatz zur Herstellung der Mündung muss entsprechend den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse PZ-AFA-0004 und PZ-AFA-0003 hergestellt und gekennzeichnet werden und es ist entsprechend den Angaben der Anlage 7 auszuführen.

#### 2.1.7 Innenschale

Für die Innenschale dürfen nur Rohre und Formstücke aus Polypropylen mit den Nennweiten 60 mm, 70 mm und 80 mm, entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.2-1104 verwendet werden.

### 2.2 Herstellung, Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Bauteile sind werkmäßig, entsprechend der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Beschreibung der Fertigungstechnik, herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die System-Abgasleitung, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T120 H1 O W 2 L30 C00 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Deckenanschluss- element	Material	fertigungs- täglich	Lieferangaben
2.1.2	Decken- durchführung	Übereinstimmungs- nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011
2.1.3	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen		hinterlegte Spezifikation Anlagen 2, 3 und 4
2.1.4	Verbindungs- nippel	Material Abmessungen		Lieferangaben Anlagen 2, 3 und 4
2.1.5	Anschluss- element	Material Abmessungen		Lieferangaben Anlagen 2 und 3
2.1.6	Dachdurch- führung	Übereinstimmungs- nachweis		Prüfzeugnis PZ-AFA-0003 Prüfzeugnis PZ-AFA-0004
2.1.7	Innenschale	Übereinstimmungs- nachweis		Z-7.2-1104

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Rohre und Formstücke	Gasdurchlässigkeit mit einer Verbindung	zweimal jährlich	50 l/(h · m <sup>2</sup> ) bei 200 Pa und 5000 Pa
2.1.1	Deckenanschluss-element	Material		Lieferangaben
2.1.2	Decken-durchführung	Übereinstimmungs-nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011
2.1.3	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen Gasdurchlässigkeit mit einer Verbindung		hinterlegte Spezifikation Anlagen 2, 3 und 4 0,003m <sup>3</sup> /sec bei 100 Pa
2.1.4	Verbindungs-nippel	Material Abmessungen		Lieferangaben Anlage 2, 3 und 4
2.1.5	Anschluss-element	Material Abmessungen		Lieferangaben Anlage 2 und 3
2.1.6	Dachdurchführung	Übereinstimmungs-nachweis		Prüfzeugnis PZ-AFA-0003
2.1.7	Innenschale	Übereinstimmungs-nachweis		Z-7.2-1104

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die erforderliche Hinterlüftung des Schachtes kann durch eine Hinterlüftung über die gesamte Länge oder durch eine Verbrennungsluftansaugung von der Mündung über den Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht erfolgen.

Der lichte Abstand von den Außenwandungen der Leitung zu den Schachtwänden muss bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitung im Schacht oder Schutzrohr mit rechteckigem lichtigem Querschnitt mindestens 2 cm, bei rundem lichten Querschnitt der Abgasleitungen im Schacht oder Schutzrohr mit rundem lichten Querschnitt mindestens 3 cm betragen.

Das in der Abgasleitung anfallende Kondensat ist ordnungsgemäß abzuleiten. Hierfür sind die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen maßgebend. Hinweise und Empfehlungen für die Einleitung von Kondensat in die öffentlichen Entwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen gibt das Arbeitsblatt A 251 - Kondensate aus Brennwertkesseln - der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Einleitung des Kondensats in die öffentliche Kanalisation erforderliche wasserrechtliche Genehmigung.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitte 5.3 bis 13.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung der System-Abgasleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die gesamte Außenschale wird auf die untere Geschossdecke aufgesetzt und verschraubt.

Birkicht

Beglaubigt